

TOP 9:

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Drucksache 450/05
Beteiligung: In - A - Fz - G - R - U

I.

Empfehlung

Antrag Bayerns und Sachsen-Anhalts,

angenommen mit 8 : 5 : 3

Nein: BE, HB, MV, RP, SH

Enth.: BW, BB, NW

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen.

Begründung:

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz trifft der Bundesgesetzgeber eine grundlegende Entscheidung über den Umgang mit den bei Behörden vorliegenden Informationen. In Abkehr von bisherigem Recht soll für den Informationszugang die Geltendmachung eines berechtigten Interesses grundsätzlich nicht mehr erforderlich sein; der Informationszugang soll vielmehr jedermann voraussetzungslos gewährt werden. Eine solche Entscheidung lässt sich in ihrer Bedeutung nicht auf den unmittelbaren Anwendungsbereich des Gesetzes beschränken. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Gesetz eine beispielgebende Funktion zukommt, die geeignet ist, generell auf das Verständnis vom Umgang mit den bei einer Behörde vorliegenden Informationen Einfluss zu nehmen. Dieser Funktion wird das Informationsfreiheitsgesetz jedoch nicht gerecht. Die parlamentarischen Beratungen haben eine Vielzahl grundlegender Fragen aufgeworfen, die in dem Gesetz nicht hinreichend beantwortet sind. Das Gesetz bedarf deshalb der grundlegenden Überarbeitung unter Berücksichtigung der in der parlamentarischen Beratung aufgeworfenen Fragen.

II.

Beratung

1. Der Berichterstatter, VRiLG Fischer (Hessen), hat folgende Ausführungen zu Inhalt und Zweck der Vorlage vorab versandt:

Ziel des Gesetzes ist es, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten. Dazu soll ein allgemeiner und voraussetzungsloser Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes unter Berücksichtigung des Daten- und Geheimnisschutzes eröffnet werden. Nach § 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Zur Erfüllung dieses Anspruchs kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Nach § 3 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn besondere öffentliche Belange zu schützen sind. Was unter "öffentlichen Belangen" zu verstehen ist (z.B. militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr, Belange der inneren oder äußeren Sicherheit usw.), wird in § 3 im Einzelnen aufgezählt. In den §§ 4 bis 6 werden weitere Fälle geregelt, in denen ein Antrag auf Informationszugang nicht besteht oder abgelehnt werden soll (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, personenbezogener Daten, des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen).

2. Der Rechtsausschuss nimmt folgende vorab versandten Ausführungen zu den allgemeinen verfassungsrechtlichen Fragen und zur Zustimmungsbefähigung zustimmend zur Kenntnis.

- A. Allgemeine verfassungsrechtliche Fragen
 - I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er das Verwaltungsverfahren als Annex mitregeln. Zum Verwaltungsverfahren gehört auch die Frage des

Zugangs zu Informationen bei den Behörden, die entsprechende Verfahren durchführen. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt ausschließlich den Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes. Dies unterliegt allein der Gesetzgebung des Bundes.

- II. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Das Gesetz enthält keine Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

- III. Verwaltungszuständigkeiten und Verwaltungsverfahren

Das Informationsfreiheitsgesetz regelt ausschließlich den Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes. Die Zuständigkeiten und Verfahren in der Landesverwaltung werden nicht geregelt.

- IV. Grundrechte

Da auch personenbezogene Daten vom Informationsanspruch erfasst werden, könnte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG) tangiert sein. § 5 IFG regelt den Schutz personenbezogener Daten und versucht, den verfassungsrechtlichen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten.

- B. Zustimmungsbedürftigkeit

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie ist in der Eingangsformel auch nicht vorgesehen. Insbesondere ist eine Zustimmungspflichtigkeit nicht nach Artikel 84 Abs. 1 GG gegeben, da das Gesetz kein Landesverwaltungsverfahren regelt (s.o., zu III.).

3. Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat - wie unter I. wiedergegeben -, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen.

Leerseite, nicht drucken.